

der Besluzkaja eingeleitet worden war. Darauf bauend, daß es dem Untersuchungsführer nach Ablauf einer so langen Zeit nicht gelingen würde, die erforderlichen Beweise zusammenzutragen, entwickelte Ustjanski eine unwahre Erklärung nach der anderen. Bald erklärte er, das Kind sei durch einen Bombensplitter tödlich verwundet worden, bald behauptete er, die Besluzkaja hätte ihn auf die Straße gesetzt und sei mit irgendeinem „Fjodor“⁴ und mit dem Kind weggefahren. Als man Ustjanski auf die Widersprüche in seinen Aussagen hinwies, erklärte er das, ohne in Verlegenheit zu geraten, damit, daß die Trennung von seiner Frau und dem Sohn, die er beide sehr geliebt hätte, sich auf ihn auswirke, daß er sich daher nur dunkel an die Ereignisse erinnere. Als man Ustjanski jedoch die Fotografie vorwies, die dem Gutachten beigefügt war, und Ustjanski die darauf abgebildete Leiche seiner von ihm getöteten Frau sah, machte das auf ihn einen so starken Eindruck, daß er, seine Untat bereuend, das eigene Verbrechen gestand.⁵⁸⁾

In manchen Fällen muß man die Umstände des persönlichen Lebens des Beschuldigten besonders beachten, von seiner Familie und von seiner früheren Tätigkeit sprechen, in ihm das Bestreben wachrufen, das begangene Verbrechen offen zu gestehen, indem man ihn an seine Pflichten als Sowjetbürger erinnert. Wenn der Beschuldigte dem Untersuchungsführer von Umständen seines persönlichen Lebens erzählt, so darf er ihn nicht unterbrechen, sondern er muß ihm im Gegenteil aufmerksam zuhören, ohne sich etwa desinteressiert zu zeigen.

So mußte bei der Untersuchung einer Sache, in der die Angestellten eines Meliorationskontors der systematischen Überbezahlung der Arbeiter, die die Projektierungsarbeiten ausführten, beschuldigt wurden, der Brigadier Gustschin vernommen werden. Die Arbeiter seiner Brigade hatten den Hauptteil der überbezahlten Beträge erhalten. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens war Gustschin gemäß Art. 117 StGB RSFSR⁵⁹⁾ für eine Straftat verurteilt worden, die er in einem anderen Unternehmen begangen hatte. Die Vorladung zum Untersuchungsführer kam für Gustschin völlig unerwartet. Da er annahm, seine Verurteilung wäre nicht gerecht, hegte er die Vermutung, seine Vorladung zum Untersuchungsführer hinge mit einer seiner Beschwerden zusammen, die er an die Staatsanwaltschaft gerichtet hatte. Der Untersuchungsführer war noch gar nicht dazu gekommen, ihm den Anlaß seiner Vorladung klarzumachen, als Gustschin schon aufgeregt von seiner Angelegenheit und jenen Verstößen zu reden begann, die seiner Meinung nach bei der Untersuchung des Falles vorgekommen waren. Natürlich hätte man Gustschin sofort unterbrechen und ihm erklären können, daß

58) vgl. *Untersuchungspraxis*, 1954, Nr. 17, S. 256–262 (russ.).

59) *Annahme von Bestechungsmitteln* — St.